

## **STADT TWISTRINGEN:**

### **27. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

**Zusammenfassende Erklärung (§ 10 a BauGB) 08. Januar 2025**

#### **Darstellungen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit der 27. Flächennutzungsplanänderung möchte die Stadt Twistringen ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur Erreichung der Teilflächenziele erhöhen. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt.

#### **Planungsalternativen**

Bereits im Standortkonzept der Stadt Twistringen aus dem Jahr 2013 wurde der Änderungsbereich nach Anwendung der Tabuzonenkriterien grundsätzlich als für die Windkraft geeignete Potenzialfläche ermittelt und erst in einem nächsten Schritt aufgrund der Abwägung zu Gunsten landschaftlicher Belange ausgeschieden. Im Rahmen der erneuten Abwägung zur 27. Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr die landschaftlichen Belange zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt.

#### **Maßgebliche Umweltbelange**

##### Gesetzliche Grundlagen - Planungsvorhaben

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der o. g. Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

##### Schutzgut Flora und Fauna

Bezüglich der Biotoptypen sind beide Teilabschnitte des Änderungsbereichs überwiegend durch ackerbaulich genutzte Flächen charakterisiert. Daneben sind in geringerem Flächenumfang auch Gehölzreihen, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Graben sowie Wege vorhanden. Die beiden Teilabschnitte sind getrennt durch die „Röhenbeeke“ und die diese umgebenden Waldflächen.

Die Beurteilung der Brutvögel auf Grundlage der im Zuge des Genehmigungsverfahrens erhobenen Daten (2022).

Für den Änderungsbereich sind dabei folgende Vorkommen wertgebend:

- Aus der Gruppe der Rote Liste-Arten: Baumpieper (3/V)<sup>1</sup>, Feldlerche (3/3), Goldammer (-/3), Grauschnäpper (V/V), Bluthänfling (3/3), Kiebitz (2/3), Kuckuck (3/3), Rebhuhn (2/2), Star (3/3), Trauerschnäpper (3/3), Turteltaube (2/1), Wachtel (V/V) sowie Waldschnepfe (V/-)

---

<sup>1</sup> RL-Status D/NDS; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, 1=vom Aussterben bedroht, - = ungefährdet

- Aus der Gruppe der störepfindlichen Brutvögel: Zwei Waldschneppen-Reviere im Bereich der an der Röhenecke gelegenen Waldfläche
- Als Nahrungsgäste: Baumfalke, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wanderfalke und Wiesenweihe
- Als Groß- und Greifvögel: Mäusebussard, Turmfalke im 500 m-Radius, Wespenbussard mit zwei Brutverdachten und Rohrweihe mit einem Brutverdacht je im 1.000 m-Radius.

Während der 2022 durchgeführten Gastvogelerfassungen wurden im 1.000 m-Radius insgesamt 20 Vogelarten als Gastvögel erfasst, insbesondere Gänse und Greifvögel. Nach der in Niedersachsen standardisierten Bewertung von Gastvogel-Lebensräumen ergab sich für das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung.

Hinsichtlich der Fledermäuse wurden Kartierergebnisse aus dem Jahr 2019 vor. Erhöhte Fledermausaktivitäten liegen dabei überwiegend außerhalb des Änderungsbereiches vor. Im 500 m-Radius wurden Quartier-Verdachtsflächen (je zweimal Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler) verzeichnet. Außerhalb des 500 m-Radius befindet sich zudem eine Quartier-Verdachtsfläche der Bartfledermaus.

#### Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft liegen keine besonderen Wertigkeiten innerhalb des Änderungsbereiches vor.

#### Schutzgut Landschaft

Bezüglich des Landschaftsbildes sind innerhalb des Änderungsbereiches und im Umfeld überwiegend mittlere Wertigkeiten betroffen. Im Umfeld sind als Vorbelastungen die bestehenden Windparks nord- und südöstlich des Änderungsbereiches, die westlich des Änderungsbereiches verlaufende 110 kV-Leitung sowie der im Genehmigungsverfahren befindliche Windpark Beckeln zu nennen.

#### Schutzgut Mensch

Bezüglich des Schutzgutes Mensch weist der Änderungsbereich einen Abstand von mindestens 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen ein. Die nächstgelegenen Siedlungszusammenhänge sind Hohnholz im Westen, Köbbinghausen im Südwesten und Üssinghausen im Südosten.

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf Kulturgüter innerhalb des Änderungsbereiches vor. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Erschließungswege zu nennen.

#### Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Besondere Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

## Zentrale Abwägungsentscheidung

### Zusammenfassung der Abwägung über Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** erging keine Stellungnahme.

Der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung und Naturschutz, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB** zum derzeitigen Stand der Planung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es werden Hinweise zur Rotor-Out-Planung und zum Erfordernis der Einhaltung bestimmter Abstände zu von Waldstandorten gegeben. Die Stadt Twistringen verzichtet zugunsten des Ausbaus regenerativer Energien auf Pauschalabstände zu Waldflächen. Die Stadt geht davon aus, dass sich durch die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten erforderliche Schutzabstände (z.B. Artenschutz) auf nachgeordneter Ebene bei der konkreten Anlagenplanung weiterhin sichergestellt werden können.

Der Landkreis Diepholz, FD Kreisentwicklung und Raumordnung, gibt Hinweise zu Planaussagen des RROP 2016, die in die Begründung zu ergänzen sind. Es handelt sich hierbei um verschiedene Vorsorgegebiete, die der Windenergie grundsätzlich jedoch nicht entgegenstehen. Die Aussagen werden in den Begründungstext ergänzt.

Der Landkreis Diepholz, FD Bauordnung und Städtebau, gibt Hinweise zu archäologischen Fundstellen, die bei den weiteren Aussagen berücksichtigt werden müssen. Die Aussagen werden in den Begründungstext sowie die Planhinweise ergänzt.

Weiterhin wird ein Hinweis auf eine mögliche Kumulation der 27. FNP- und der 28. FNP-Änderung gegeben und einen Hinweis auf die dann nicht zulässige Anwendung des § 254e BauGB gegeben. Bereits im Standortkonzept der Stadt Twistringen aus dem Jahr 2013 wurden bestimmte Flächen des Änderungsbereiches nach Anwendung der Tabuzonenkriterien grundsätzlich als Potenzialflächen ermittelt und sind in einem nächsten Schritt erst aufgrund der Abwägung ausgeschieden. Diese Flächen werden nun mit vorliegender Planung wieder aufgegriffen, da die damalige Abwägungsbegründung nicht mehr greift. Aufgrund dessen, dass diese Flächen keine kommunalen Tabuzonen betreffen, bleiben die Grundzüge der damaligen Konzeption (Grundzüge der Planung) unberührt. Insofern geht die Stadt Twistringen davon aus, dass die Flächen, auch mit Blick auf die Flächen der 28. FNP-Änderung, ohne Einschränkungen zusätzlich dargestellt werden können.

Der Landkreis Oldenburg gibt redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht und der Ergänzung von lebensraumtypischen Arten im Plangebiet. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Das Amt für regionale Landentwicklung (ArL) verweist auf die Flurbereinigung Delmetal und die damit verbundene Umschreibung der Grundbücher im Jahr 2024 und hat keine Bedenken gegen die 27. Flächennutzungsplanänderung.

Die Leitungsträger (Avacon Netz GmbH, Amprion und Ericsson Services GmbH) verweisen auf bestehende Leitungen, geben Schutzanweisungen und Angaben zu 2 Richtfunktrassen im Plangebiet und seiner Umgebung. Weiterhin wird das Vorhaben Rhein-Main-Link benannt.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Die Planhinweise und Begründung werden diesbezüglich ergänzt; die Hinweise werden auf der nachgelagerten Umsetzungsebene beachtet

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Bedenken, verweist auf die einzuhaltenden Schutzzonen für die Verkehrsstraßen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die nächst-gelegene klassifizierte Straße ist die L 341, welche sich in einem Abstand von mehreren Hundert Metern westlich des Änderungsbereiches befindet.

Die Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien und Deutsche Bahn GmbH verweisen auf eine 110 kV Bahnstromleitung, die zu beachten ist und geben Schutzanweisungen für die Umsetzungsebene. Die Leitungstrasse wurde geprüft und befindet sich westlich außerhalb des Änderungsbereiches der 27. FNP-Änderung. Es wird ein Abstand von 105 m eingehalten. Es wird zusätzlich auf den vorhandenen Hinweis zu den Leitungsplänen verwiesen. Die Schutzanweisungen werden auf der nachgelagerten Umsetzungsebene berücksichtigt.

Der Ochtumverband hat keine Bedenken, verweist auf Bestandsgewässer und die einzuhaltenden Räumstreifen. Auch wird auf neue Flurstücksnummern hingewiesen, die im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Delmetal vergeben worden sind. Die Plangrundlage stammt aus dem Jahr 2023 und ist für die in Rede stehende 27. Flächennutzungsplanänderung ausreichend aktuell. Zudem stellt der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Planung dar, auf die bei möglichen Bauanträgen Bezug genommen werden kann. Daher sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die jeweils aktuellen Liegenschaftskarten anzufertigen. Gemäß der Stellungnahme des LGLN befindet sich der Bereich der 27. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) -Ortschaft Abbenhausen im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Delmetal (Verf.-Nr. 2369). In der Flurbereinigung Delmetal wurde in 2020 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet und am 18.10.2023 die Ausführungsanordnung erlassen. Am 23.10.2023 erfolgte die Berichtigung des Liegenschaftskatasters. Die Berichtigung der Grundbücher ist für 2024 vorgesehen.

Seitens des LBEG werden allgemeine Hinweise zum Bodenschutz und zum Bergbau vorgebracht. Die Hinweise wurden geprüft und sind für die weitere FNP-Darstellung nicht relevant.

Die Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Nienburg weist auf die Notwendigkeit umfangreicherer Vorkehrungen und Monitoringmaßnahmen im Rahmen der Errichtung und des Rückbaus von temporären Wegeflächen hin und gibt allgemeine Hinweise zur landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichtes aufgeführten Maßnahmen führen jedoch nur die in der Genehmigungsplanung aufgeführten Maßnahmen auf. Zusätzliche Maßnahmen können auf nachgelagerter Ebene festgelegt werden.

Das LGLN, Kampfmittelräumdienst weist auf einen allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel hin, konkrete Verdachtsmomente bestehen nicht. Die Empfehlung auf eine Luftbildauswertung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Twistringen sieht von einer Luftbildauswertung zum derzeitigen Planstand ab. Sobald im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die konkreten Anlagenstandorte bekannt sein werden, wird das Erfordernis einer Luftbildauswertung weiter geprüft.

Während der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** ergingen keine privaten Stellungnahmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB** wies der Landkreis Diepholz auf die Berücksichtigung des Waldabstandes hin. Die Stadt Twistringen berücksichtigt die Waldbelange, indem Waldflächen nicht als Potenzialflächen dargestellt werden. Ein zusätzlicher Schutzabstand von 75 m, durch den ein Überstreichen der Waldflächen durch die Rotoren von WEA vermieden wird, wird nur zur Sicherung historisch alter Waldstandorte der im LROP (2022) dargestellten Vorranggebiete für Wald eingehalten. Die Berücksichtigung eines Waldabstandes kann jedoch auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt werden.

Es seien städtebauliche Gründe für die Vereinbarkeit der Planung mit § 245e Abs. 1 BauGB sowie für die Rotor-Out Regelung darzulegen. Die Stadt Twistringen geht davon aus, dass mit dem rechtswirksam werden der 27. Flächennutzungsplanänderung die Steuerungswirkung der Flächennutzungsplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt. Dies ist nicht der Fall, sofern die Steuerungswirkung bereits vorher gemäß § 245e BauGB entfällt, sobald der Landkreis Vollzug des Flächenbeitragswertes (NWindG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 WindBG) gemeldet hat. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert und ergänzt. Bei der Wahl des Rotor-Out-Prinzips ist eine städtebauliche Erwägung nicht gegeben. Die Wahl der Rotor-Out-Regelung wird aus Gründen der besseren Bemessungsgrundlage und der Kompatibilität mit der Zielbemessung des Landkreises für den Flächenbeitragswert gewählt. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass der Bezug zur 8. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr entscheidend ist, da wir davon ausgehen, dass mit der Rechtswirksamkeit der vorliegenden Planung die Steuerungswirkung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt.

Der Landkreis Oldenburg hat darauf hingewiesen, die den Wirkungsraum der Planung großflächig und landkreisübergreifend zu betrachten. Die Begründung wurde in den entsprechenden Kapiteln ergänzt. Synergieeffekte ergeben sich mit vorliegender Planung insofern, dass vorliegende Planung zur Erreichung des Flächenbeitragszieles des Landkreises Diepholz und somit auch des Landes Niedersachsen beiträgt.

Der LK Oldenburg weist darauf hin, dass die Verträglichkeit der 27. F-Planänderung mit dem FFH-Gebiet „Bassumer Friedeholz“ geprüft werden muss, insbesondere hinsichtlich der Lebensraumtypen, Funktionsbeziehungen und kumulativen Auswirkungen des Windenergieausbaus. Sichtungen des Schwarzstorchs sowie eine mögliche Wiederansiedlung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Es ist bereits eine Auseinandersetzung mit der Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf das „Bassumer Friedeholz“ und den Charakterarten der Lebensraumtypen erfolgt.

Außerdem weist der LK Oldenburg darauf hin, dass die Windpark-Planungen im Landkreis Diepholz eine erhebliche Riegelbildung von etwa 10 km Länge verursachen könnten, was interspezifische Funktionsbeziehungen beeinträchtigt und das Landschaftsbild über das verträgliche Maß hinaus negativ beeinflusst. Zwischen beiden Planungen besteht ein 2 km Abstand, daher kann nicht von einem durchgehenden Riegel gesprochen werden. Zudem liegen bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch bestehende Windparks und Planungen, auch von Seiten des Landkreises Oldenburg (z. B. Winkelsett und Beckeln), vor. Aus Sicht der Stadt Twistringen kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einer über das verträgliche Maß hinaus erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Belange des Landschaftsbildes werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt und die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Genehmigungsverfahren quantifiziert und ausgeglichen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat Hinweise zur 110 kV Bahnstromleitung VL 46 Barnstorf – Abzw. Bremen gegeben. Die vorliegende Planung hält einen Abstand von 105 m zur 110 kV Bahnstromleitung BL 467 Barnstorf – Abzw. Bremen ein.

Der Ochtumverband hat Hinweise zum Verbandsgewässer Röhensee und einen entsprechenden Gewässerrandstreifen hingewiesen. Es sollte geprüft werden, ob die geplanten Extensivgrünlandflächen diesen Gewässerrandstreifen überlagern und die Flächenangaben entsprechend angepasst werden müssten. Die Änderungen werden auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt. Die Plangrundlage stammt aus dem Jahr 2023 und ist für die in Rede stehende 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ausreichend aktuell. Zudem stellt der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Planung dar, auf die bei möglichen Bauanträgen Bezug genommen werden kann. Daher sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die jeweils aktuellen Liegenschaftskarten anzufertigen.

Das LBEG hat auf den NIBIS Kartenserver verwiesen, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.

Die Leitungsträger (Avacon Netz GmbH und die Ericsson Services GmbH) haben auf vorhandene Fernmeldeleitungen und Richtfunkstrecken hingewiesen und um Schutz dieser gebeten. Es wird auf den vorhandenen Hinweis zu den Versorgungsleitungen auf der Planzeichnung verwiesen, die Schutzabstände werden bei der genauen Anlagenplanung beachtet.

Von der Amprion GmbH wurde auf die vier Erdkabelvorhaben des Rhein-Main-Links hingewiesen. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Planungsraumes der Trasse. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Planungen des Rhein-Main-Links werden auf nachgelagerter Ebene der Anlagenplanung entsprechend beachtet.

Die Samtgemeinde Harpstedt hat auf die Beeinflussung des Landschaftsbildes durch die Windparkerweiterung und die Entstehung einer Riegelbildung hingewiesen. Der Abstand der Windparkplanungen untereinander beträgt 4 km, eine Riegelbildung wird hier nicht gesehen, die Verteilung im Raum ist nicht linear. Somit kommt es aus Sicht der Stadt Twistringen durch die vorliegende Planung nicht zu einer über das verträgliche Maß hinaus erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Belange des Landschaftsbildes werden zu Gunsten der Windenergie zurückgestellt und die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Genehmigungsverfahren quantifiziert und ausgeglichen.

## Verfahrensablauf

Der Planungsprozess wurde unter der vorgeschriebenen öffentlichen und behördlichen Beteiligung durchgeführt. Die wesentlichen Verfahrensdaten lauten:

Aufstellungsbeschluss	27.07.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	01.06.2024
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	26.09.2024
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	05.10.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	07.10.2024 – 08.11.2024
Feststellungsbeschluss durch den Rat	12.12.2024

Die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Twistringen vom 17.12.2024 wurde daraufhin am 19.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.